



Merkblatt Schaf- und Ziegenhaltung

Stand: Mai 2026

Anzeige der Schaf- und Ziegenhaltung:

Wer Schafe und/oder Ziegen halten will, **hat Folgendes zu beachten bzw. zu veranlassen:**

1. Meldung über Anzahl der gehaltenen Schafe und/oder Ziegen an die zuständige Veterinärbehörde. Die Adresse ist in der Fußzeile hinterlegt.
2. Meldung des Schaf- und/oder Ziegenbestandes an die Hessische Tierseuchenkasse (HTSK), Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden, Tel. 06 11 – 9 40 83 – 0 oder online unter: www.hessischetierseuchenkasse.de → Onlineservice → Erstanmeldung
Für die Berechnung der jährlichen Tierseuchenkassenbeiträge muss jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres die Anzahl der gehaltenen Tiere dorthin gemeldet werden.
3. Registrierung beim Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (HVL) An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld, Tel.: 0 66 31 - 784-50, Fax 0 66 31 - 78 478, im Internet unter <https://www.hvl-alsfeld.de> → Viehverkehrs-Verordnung → Schafe/Ziegen → Zuteilung einer Registriernummer

Zusätzlich müssen folgende Vorgaben beachtet werden:

- Für **alle** Schaf- und Ziegenhalter besteht die Pflicht zum Führen eines **Bestandsregisters**. Einen Vordruck eines Bestandsregisters finden Sie auf der Homepage des HVL. In das Bestandsregister sind einzutragen:
 - Gesamtzahl der am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand vorhandenen Schafe/Ziegen
 - Zugänge mit Angabe des Namens und Anschrift des Transportunternehmens und bisherigen Besitzers und das Datum des Zugangs
 - Abgänge mit Angabe des Namens und Anschrift des Transportunternehmens und Erwerbers und das Datum des Abgangs
 - Geburten und Verendungen

Bestandsregister für Schafe / Ziegen

Seite _____

Angaben zum Betrieb

Name:	Nutzungsart:			
Anschrift:	Zucht <input type="checkbox"/>	Milch <input type="checkbox"/>	Mast <input type="checkbox"/>	Gesamtzahl am 01. Januar 20__
Registriernummer nach § 15 oder § 26 Abs. 2:				Schafe: Ziegen:

Lfd. Nr.	Datum	Kennzeichen des Tieres ¹	Anzahl ²	Geburtsjahr / Zeitpunkt der Kennzeichnung / Rasse ³	Genotyp, soweit bekannt	Zugang	Abgang		Ersatzkennzeichen ⁴	Bemerkung ⁵
						Vorheriger Tierhalter, Name, Anschrift oder Registriernummer	Abgang durch Tod (Monat/Jahr)	Übernehmer, Name, Anschrift oder Registriernummer und KZ-Kennzeichen des Transportmittels		

➤ Kennzeichnung:

- Schafe und Ziegen sind spätestens 9 Monate nach der Geburt zu kennzeichnen. Wird ein Tier vor dieser Zeit aus dem Geburtsbetrieb verbracht, hat die Kennzeichnung spätestens vor dem Verlassen des Betriebes zu erfolgen.
- Tiere, die innerhalb von 12 Monaten nach der Geburt in Deutschland geschlachtet werden, können mit einer einfachen weißen Betriebsohrmarke gekennzeichnet werden.
- Tiere, die älter als 12 Monate werden oder ins Ausland verbracht werden sollen, müssen mit zwei gelben Ohrmarken mit tierindividueller Nummer gekennzeichnet werden.
- Eine erneute Kennzeichnung hat unverzüglich bei Verlust oder Unleserlichkeit einer Ohrmarke zu erfolgen, die neue Ohrmarkennummer ist im Bestandsregister zu vermerken.
- Die Bestellung von Ohrmarken erfolgt über den HVL.


➤ Stichtags- und Übernahme-/Abgabemeldungen

- Der Tierhalter muss bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der jeweils am 1. Januar (**Stichtag**) im Bestand vorhandenen Schafe und Ziegen, getrennt nach den Altersgruppen bis einschließlich 9 Monate, 10 bis 18 Monate und ab 19 Monaten, an den HVL melden oder in HI-Tier.
- Wer Schafe oder Ziegen in seinen Bestand **übernimmt** oder aus seinem Bestand **abgibt**, muss diese Bestandsveränderung schriftlich dem HVL oder online in HI-Tier (www.hi-tier.de) innerhalb von 7 Tagen unter Angabe der Anzahl Tiere, der Registriernummer des abgebenden Betriebes (Übernahmemeldung) bzw. des übernehmenden Betriebes (Abgabemeldung) und des Datums des Verbringens melden. Geburten, Verendungen, Tötungen oder Schlachtungen eines Schafes oder einer Ziege werden nicht gemeldet, sondern nur im Bestandsregister eingetragen.

NEU seit 01.08.2023: Es muss nicht nur wie zuvor der Übernehmer, sondern auch der abgebende Betrieb die Abgabe von Schafen und Ziegen melden.

HVL Am Tier Hessenhalle 1 36304 Aisfeld		
Per Fax: 06631 784-78 <u>Angaben Tierhalter:</u>		
Registriernummer		
Name, Vorname		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Stichtagsmeldung 01.01.20_ _ Schafe- und Ziegen		
	Schafe Ziegen	
Anzahl Tiere bis einschließlich 9 Monate	_____	_____
Anzahl Tiere 10 bis einschließlich 18 Monate	_____	_____
Anzahl Tiere ab 19 Monaten	_____	_____

Meldekarte für die Übernahme von Schafen und Ziegen

T	06 632	Barcode	
Registrier-Nr.			
Anzahl Schafe	<input type="text"/>	Anzahl Ziegen	<input type="text"/>
Abgebender Betrieb			
Registrier-Nr.	<input type="text"/>		
oder	Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung		
Herkunftsland	<input type="text"/>	bei Übernahme aus EU- oder Drittland	<input type="text"/>
	(Länderschlüssel)		
Datum des Verbringens	<input type="text"/>		SZ 1
Datum des Zugangs ¹⁾	<input type="text"/>		¹⁾ Nur angeben, wenn nicht gleich Datum des Verbringens
	Tag	Monat	Jahr
Datum:	<input type="text"/>	Unterschrift:	<input type="text"/>

➤ Begleitpapier

Bei jedem Verbringen von Schafen oder Ziegen zwischen zwei Betrieben muss ein **Begleitpapier** vom abgebenden Tierhalter ausgefüllt und ausgehändigt werden. Das Begleitpapier liefert alle Informationen für die Übernahmemeldung.

➤ Tierkörperbeseitigung

Verendete oder getötete Schafe und Ziegen sind unverzüglich bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA) zur Abholung anzumelden:

SecAnim Südwest GmbH, Tel. 06256 – 8520

E-mail: Lampertheim@secanim.de

➤ Amtliche Fleischuntersuchung

Schafe und Ziegen unterliegen auch bei einer **Hausschlachtung** einer amtlichen **Fleischuntersuchung**. Name und Telefonnummer des zuständigen Fleischbeschaupersonals kann im Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz Bad Hersfeld erfragt werden.